

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 57 (1982)

Heft: 10

Rubrik: Termine

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- Es sollen nur *gute Leute* (keine «Abenteurer») herangezogen werden. Das Korps ist eine Art von «Aushängeschild» für unser Land. Die Auswahl ist nach einem besondern *Selektionssystem* zu treffen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme muss für mindestens 6 Monate abgegeben werden; dazu kommt eine Vorbereitungszeit in der Heimat.
- Besondere Aufmerksamkeit ist dem *Kaderproblem* zu widmen. Insbesondere sind einsatzfähige *Stäbe* mit geeigneten (sprachkundigen!) Fachleuten nötig.
- *Organisatorisch* ist eine «*Basisorganisation*» (Kopforganisation) notwendig, welche Planung, Versorgung und Betreuung besorgt und in welcher die Grundausbildung erfolgt. In der Basis sind dauernd gewisse *Personalreserven* auf Abruf bereit; auch enthält sie die *Materialdepots*.
- Die *Grundausbildung* im Blick auf die neuartige Aufgabe hat schon in der Heimat zu erfolgen, wobei ein möglichst vielseitiger Einsatz vorzubereiten ist.
- Die Probleme der *Verbindung* und des *Transportwesens* sind gründlich zu planen und vorzubereiten.
- Rechnung zu tragen ist auch den *psychologischen Anforderungen* eines länger dauernden Einsatzes in der Ferne.
- Die Regelung der *Kommandoverhältnisse* und der *Verantwortungen* ist klar festzulegen:
 - gegenüber den heimatlichen Instanzen,
 - im grossen Rahmen der Einsatzorganisation.
- Erforderlich ist die Festlegung des Verhaltens für den *Fall einer Mobilmachung in der Heimat* (Rückkehr? Verbleiben?).
- Nötig werden kann unter Umständen eine *Anpassung der militärischen Grade* unserer Delegationschefs an den internationalen Stand, um sie auf eine Gradstufe zu stellen, in der sie gegenüber andern

- Delegationen nicht zurückstehen (evtl temporäre Beförderungen).
- Der ganze Einsatz bedarf einer vorausgehenden *Rekognoszierung* an Ort und Stelle.
- Die bisherigen *Erfahrungen anderer neutraler Länder* (Schweden, Österreich) sind auszuwerten und für unsere Vorarbeiten heranzuziehen.

Bei der Prüfung der *militärischen Aspekte* eines Einsatzes schweizerischer Truppen im Ausland ist vorerst festzustellen, dass die *Bundesverfassung* keine Bestimmungen enthält, welche hierfür herangezogen werden könnten. Unser inländisches Recht ist ganz auf den Dienst in der Heimat, dh die Verteidigung des Landes ausgerichtet. Umgekehrt darf unseres Erachtens wohl davon ausgegangen werden, dass das gültige Verfassungsrecht (Art 2, 11, 12, 85/6, 85/9, 102/11) solche Einsätze *nicht verbieten* würde. (Immerhin hat auch die da und dort vertretene Überlegung, dass der Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland eine Verfassungsänderung erfordern würde, beachtenswerte Argumente für sich.)

Auch unser *militärisches Grundgesetz*, das Bundesgesetz über die Militärorganisation (MO), liegt mit seiner rechtlichen Regelung des Militärdienstes in der Armee auf einer andern Ebene. Die MO regelt die inländische schweizerische Landesverteidigung im Rahmen der Miliz. Nach Sinn und Struktur dieses Gesetzes würde eine blosse Teilverision der MO für Auslandseinsätze nicht genügen. Nötig wäre deshalb ein selbständiges, eigenes (referendumspflichtiges) Bundesgesetz, das sich ausschliesslich mit dieser Materie befasst und Einzelheiten ordnet. Dieses Gesetz hätte für diesen Bereich die MO zu ersetzen. Insbesondere hätte es zu regeln:

- das Prinzip der *Freiwilligkeit*,
- die *Mindestdauer der Dienstleistung*,
- die *Entschädigungen* (diese müssen attraktiv genug sein),
- die *Rechtsstellung* der Schweizer Blauhelme (im Verhältnis zur Heimat und zur internationalen Instanz),
- Die *Anrechnung auf die Instruktionsdienstpflicht* in der Armee,
- die Regelung im *aktiven Dienst*,
- den *Verzicht auf den Wehrpflichtersatz*,
- die Anpassung des *Militärstrafrechts*, insbesondere für das Disziplinarrecht,
- die *Sozialregelungen*, insbesondere
 - die *Militärversicherung* und die notwendigen Zusatzversicherungen, wobei der Bund der Versicherer ist,
 - des *Erwerbsersatz*,
 - die *Urlaube* (im Land und in der Heimat),
 - die persönliche und kollektive *Ausrüstung*.

Diese Übersicht über die Voraussetzungen und die zutreffenden Vorbereitungsmassnahmen dürften zeigen, dass es sich bei einem militärischen Einsatz schweizerischer Truppen im Ausland im Rahmen der Friedenswahrung um einen recht *komplizierten Vorgang* handelt. Es stellen sich dabei *vielfache Probleme*, die gründlich abgeklärt und geprüft werden müssen. Sicher dürfen uns diese nicht davon abhalten, diesen Schritt zu tun, wenn er sich im Interesse unserer Stellung in der Völkergemeinde und im Dienste des Friedens als notwendig erweisen sollte. Aber sicher dürfen wir diese neuartige Aufgabe erst dann anstreben, wenn alle Vorarbeiten in Gründlichkeit und Voraussicht getroffen worden sind.



1982

Oktober

- 10. Altdorf (UOV)
- 28. Altdorfer Waffenlauf
- 10. Adligenswil (UOV Amt Habsburg)
- 21. Habsburger Patrouillenlauf
- 17. Lützelflüh
- 1. Gotthelfstafette, organisiert vom Nationalmannschaftskader der modernen Fünfkämpfer
- 23. UOG Zürichsee rechtes Ufer
- 18. Nachtpatrouillenlauf
- 24. Kriens (UOV)
- Krienser Waffenlauf

November

- 6. Langenthal Nacht-OL der Kantonalbernerischen Offiziersgesellschaft

6./7.	SVMLT Sektion Zentralschweiz 24. Zentralschweizer Nachtdistanzmarsch nach Littau	23.	UOV Zug 15. Marsch um den Zugersee
20.	Sempach (LKUOV) Soldatengedenkfeier	29./30.	Stans-Alpnach 5. Schweiz Train Wettkämpfe
21.	Frauenfeld Militärwettmarsch		Mai
Dezember			
11.	Brugg (SUOV) Zentralkurse für Übungsleiter und Präsidenten	7.	Genève (Schweiz Unteroffiziersverband)
1983			
Januar			
8.	Hinwil ZH 39. Kant Militär Skiwettkämpfe des KUOV Zürich und Schaffhausen mit Schiessen und HG Werfen	14./15.	19. Schweiz Wettkampftage der hellgrünen Verbände
März			
11./13.	Zweisimmen-Lenk (UOV Ober- simmental) Schweiz Wintergebirgsskilauf	27./29.	Delegiertenversammlung Luzern (Schweizer Soldat) Generalversammlung der Ver- lagsgenossenschaft
18./20.	Andermatt (Stab GA) Winter-Armeemeisterschaften	10./12.	24. Schweizerischer Zwei-Tage- Marsch Bern und Umgebung
April			
14./15.	19. Berner Zwei-Abend-Marsch Bern und Umgebung	10.	27. Generalversammlung der Feldschiessen
Juni			
3./4.	Biel		
	25. 100-km-Lauf von Biel und 6. Militärischer Gruppen- wettkampf mit inter Beteiligung + Ziviler Einzelwettkampf		
	10.12.	Liestal (UOV BL) Nordwestschweiz KUT	
September			
3.	Genf (SUOV) Schweiz Juniorenwettkämpfe		
10.	Thun Veteranentagung SUOV		